

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde der A___, vertreten durch RA Mag. B___, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 06.03.2024, GZ: BHVB/922170012984/22, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

- I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die verhängte Geldstrafe auf 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 13 Stunden) herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die verletzte Rechtsvorschrift „§ 38 Abs 1 Z 1 iVm § 5 Abs 1 iVm § 5 Abs 2 Z 1 lit a und lit d iVm § 5 Abs 2 Z 1 letzter Halbsatz fünfter Fall TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 86/2018“ zu lauten hat.
- II. Die Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduzieren sich auf 30 Euro.
- III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 06.03.2024, GZ: BHVB/922170012984/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 3 Stunden) wegen einer Übertretung des § 38 Abs 1 Z 1 iVm § 5 Abs 2 Z 1 lit a, d und m Tierschutzgesetz (TSchG) wie folgt:

„Datum/Zeit: 22.10.2021

Ort: D-Weg

Sie haben zum Kontrollzeitpunkt (22.10.2021) in, D-Weg, im Rahmen der E__ einem Tier ungerechtfertigt Leiden zugefügt.

Im Zuge der Kontrolle durch die anwesenden Amtstierärzte wurde festgestellt, dass der Mops ‚F__‘ bzw. ‚G__‘, Chipnummer aaa, männlich, trotz Qualzuchtmerkmale der Atemnot (§ 5 Abs. 2 lit. a Tierschutzgesetz) sowie Entzündungen der Haut (§ 5 Abs. 2 lit. d Tierschutzgesetz) im Rahmen der E__ ausgestellt wurde.“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass zur Tatzeit am Tatort eine tierschutzrechtliche Kontrolle bei der E__ durchgeführt worden sei. Bei dieser Kontrolle sei festgestellt worden, dass auch von der Bf (zumindest) ein Hund der Ausstellung zugeführt worden sei. Es habe sich hierbei um den im Spruch näher bezeichneten Hund „F__“ gehandelt. Im Zuge der veterinärmedizinischen Begutachtung des Tieres durch den Amtstierarzt Mag. H__ sei festgestellt worden, dass sowohl ein Atemgeräusch als auch ein Hautfaltenekzem bestanden habe. Dieser Umstand sei mittels Protokolls „Beurteilung von Qualzuchtmerkmalen bei brachyzephalen Hunden“ vom 22.10.2021 festgehalten worden und liege im Akt auf. Auch in der Anzeige des Amtstierarztes an die belangte Behörde vom 03.02.2022 würden diese Qualzuchtmerkmale noch einmal detailliert beschrieben werden. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 20.04.2022 sei über die Bf eine Geldstrafe in Höhe von 600 Euro mit der Begründung verhängt worden, dass sie dem ggst. Tier ungerechtfertigt Leiden zugefügt habe, da sie Züchtungen vorgenommen habe, die für das Tier oder dessen Nachkommen mit starken Schmerzen, Leiden, Schäden oder mit schwerer Angst verbunden seien (Qualzüchtungen). Gegen diese Strafverfügung habe die rechtsfreundlich vertretene Bf Einspruch erhoben und auch eine weitere Stellungnahme samt Beilagen eingebracht. Daraufhin sei mit Aufforderung zur Stellungnahme vom 02.09.2022 der Tatvorwurf abgeändert und der Bf nunmehr zur Last gelegt worden, dass sie einem Tier im Rahmen der E__ ungerechtfertigt Leiden zugefügt habe, da der Hund „F__“ trotz Qualzuchtmerkmale der Atemnot und Entzündungen der Haut ausgestellt worden sei. Nach Vorlage einer weiteren Stellungnahme durch die Bf erstattete der genannte Amtstierarzt eine ergänzende fachliche

Stellungnahme vom 10.11.2022, wonach alle bei der E__ zur Untersuchung vorgestellten Tiere Qualzuchtmerkmale aufgewiesen hätten und bei drei Hunden diese Merkmale derart stark ausgeprägt gewesen seien, dass diese pathologischen Veränderungen eindeutig klinisch hätten festgestellt werden können. Aufgrund des angeführten Sachverhalts, der fachlichen Stellungnahme sowie der zuvor ergangenen Anzeige und Begutachtung des Amtstierarztes gehe klar und eindeutig hervor, dass dem ggst. Tier Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst zugefügt worden seien, da bei dem Tier Qualzuchtmerkmale hätten festgestellt werden können. Weiters sei offenkundig, dass das Tier trotz Vorlage dieser Qualzuchtmerkmale im Rahmen der E__ ausgestellt worden sei. Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie dessen Aufhebung und die Einstellung des Verfahrens beantragte.

Begründend führte die Bf zusammengefasst aus, dass die Kontrolle bereits vor Beginn der Clubschau stattgefunden habe. Ein Ausstellen der Hunde habe noch nicht stattgefunden. Nach der Kontrolle hätten die Behördenorgane den Veranstaltungsort auch umgehend wieder verlassen. Die Art der Durchführung der Kontrolle habe zu großem Unmut der Clubmitglieder geführt, weshalb die Hunde nicht mehr ausgestellt und prämiert worden seien. Vielmehr habe man lediglich das bereits vorbereitete Buffet aufgesucht. Zum Ausstellen des ggst. Hundes sei es sohin nie gekommen. Dennoch sei – mehr als zwei Jahre später – das angefochtene Straferkenntnis erlassen worden. Der ggst. Hund weise die vorgeworfenen Qualzuchtsymptome nicht auf. Es sei keine kleintiermedizinische spezifische Untersuchung vorgenommen worden, vielmehr sei die „Amtsperson“ nicht im Umgang mit Kleintieren – insbesondere Gesellschaftshunden – erfahren gewesen. Der Umgang sei vielmehr grob gewesen und mit dem erkennbaren Bemühen „etwas zu finden“, um anzeigen bzw. strafen zu können. Überdies habe ein Ausstellen von Hunden nicht stattgefunden.

Zur Atemnot führte die Bf aus, der Hund sei weder auskultiert noch sei bei ihm die Temperatur gemessen worden. Er sei auch nicht in die Belastung geführt worden. Es sei völlig rätselhaft, wie die Behörde auf den Umstand der Atemnot komme. Es sei dies offenbar alleine am Umstand, dass der Hund gehechelt hat, festgemacht worden. Es sei im Raum recht warm gewesen, auch seien hitzige Hündinnen anwesend gewesen. Ferner habe die Kontrolle überfallsartig wie eine Drogenrazzia stattgefunden, worauf die Hunde entsprechend mit Hecheln reagiert hätten. Hecheln sei nie geräuschlos. Der ggst. Hund habe zwei Belastungstests bestanden, der von einem spezialisierten Kleintierveterinär durchgeführt worden sei. Ein Hund mit Atemnot könne einen derartigen Test nicht bestehen und der ggst. Hund leide auch nicht an Atemnot. Einen derartigen Hund würde die Bf nicht in die Zucht nehmen. Auch würde ein Hund mit Atemnot vom Zuchtrichter disqualifiziert werden, weshalb ein Ausstellen eines derartigen Hundes keinen Sinn ergeben

würde. Möpse mit Qualzuchtsymptomen würden deshalb in Österreich bereits seit vielen Jahren bei J__-Veranstaltungen nicht mehr ausgestellt werden.

Zu den Entzündungen der Haut brachte die Bf vor, dass ihr Hund keine Entzündungen der Haut habe und damals auch nicht gehabt habe. Ihr Hund sei gepflegt und in Schaukondition. Noch am Morgen des Tattages habe die Bf den ggst. Hund vorbereitet und (unter anderem auch) die Haut, auch in den rassetypischen Falten, kontrolliert. Der Hund habe keine Ekzeme gehabt, ansonsten hätte sie ihn auch nicht zur Ausstellung mitgebracht. Dies würde auch keinen Sinn machen, weil gerade beim Mops ein Zuchtrichter dies sehr streng kontrolliere und Hunde mit Auffälligkeiten diesbezüglich sofort disqualifiziert werden würden. Wie bereits erwähnt, würden Möpse mit Qualzuchtsymptomen in Österreich bereits seit vielen Jahren bei J__-Veranstaltungen nicht mehr ausgestellt werden, weil ein derartiger Hund sofort disqualifiziert werden würde. Wie die Behörde auf Ekzeme komme, sei nicht nachvollziehbar, zumal offenbar auch keine Lichtbilder von diesen Ekzemen existieren würden. Es werde offenbar stereotyp davon ausgegangen, dass ein kurzschnäuziger Hund sowieso an Atemnot leide und, so er Falten im Gesicht habe, an Ekzemen dazu. Beim Hund der Bf sei dies jedenfalls nicht der Fall und sei das auch nicht am vorgeworfenen Tattag so gewesen.

Der Hund der Bf sei zum Kontrollzeitpunkt völlig gesund und ohne jedes der in § 5 Abs 2 Z 1 TSchG aufgezählten klinischen Symptome gewesen. Diese Symptome müssten überdies mit lebenslanger Qual verbunden sein, um tierschutzrechtlich relevant zu sein. Die Bf habe den ggst. Hund aber zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt nicht einmal ausgestellt gehabt, weil die Clubsiegerschau nach der Kontrolle nicht mehr durchgeführt worden sei. Überdies sei der ggst. Hund durch die belegten Untersuchungsergebnisse, vorgenommen durch tierärztliche Experten am Stand der Wissenschaft, nachweislich gesund. Auf diese Untersuchungsergebnisse habe die Bf vertrauen dürfen. Sie habe daher weder sorgfaltswidrig noch fahrlässig gehandelt. Eine Verwaltungsübertretung habe nicht stattgefunden.

I.3. Mit Schreiben vom 08.05.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdeverentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde sowie Durchführung einer (mit der Verhandlung zum Verfahren mit der GZ: LVwG-000708 verbundenen) Verhandlung, im Zuge derer die beiden Amtstierärzte (im Folgenden: ATA), die die ggst. Kontrolle durchgeführt haben, als Zeugen einvernommen wurden. Die rechtsfreundlich vertretene Bf selbst blieb der Verhandlung fern.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Die Bf ist Halterin des im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses genannten Hundes. Mit diesem Hund hielt sich die Bf zur vorgeworfenen Tatzeit am vorgeworfenen Tatort auf. Dort fand eine „Mops Clubsiegerschau“ statt. Es handelt sich beim vorgeworfenen Tatort um einen angemieteten Veranstaltungssaal eines Gasthauses, in dem vor Beginn der Kontrolle die Tische an die Wand geschoben waren und die Hundehalter/innen mit den jeweiligen Hunden anwesend waren. Vor Einlass wurden die Impfpässe der Hunde seitens der Veranstaltungsleitung kontrolliert. Die Veranstaltung war öffentlich zugänglich. Ein Vertreter der belangten Behörde sowie zwei ATA betraten die Räumlichkeit, um eine unangekündigte Kontrolle durchzuführen. Der Ring war bereits mit „Hütchen“ aufgebaut. Auch der Richttisch war bereits aufgestellt.

Auf Wunsch der Obfrau des AA__ wurde die Kontrolle durchgeführt, bevor die Bewertung der einzelnen Hunde durch entsprechende Richter stattfand. Anwesend waren zwischen 20 und 30 Personen sowie etwa 20 Hunde, einschließlich Welpen. Die Kontrolle wurde stichprobenartig durchgeführt, wobei jene Hunde ausgesucht wurden, die den ATA am auffälligsten hinsichtlich bestimmter Qualzuchtmerkmale erschienen. Für die Kontrolle wurde den ATA ein Tisch zur Verfügung gestellt, auf dem die Hunde untersucht wurden.

Der Hund der Bf weist eine deutlich ausgeprägte Brachycephalie auf. Beim Hund der Bf war bei der Kontrolle bereits aus der Ferne ein deutliches Atemgeräusch hörbar. In der näheren Begutachtung wurde seitens der I__ als inspiratorisches Atemgeräusch im Ruhezustand ein Schnarchen, das von einer Dyspnoe herrührt, festgestellt, die auf einen Widerstand im Atmungsapparat zurückzuführen ist. Die Nasenlöcher des Hundes weisen eine geringgradige Stenose auf. Ferner wurde beim Hund der Bf bei dessen Falten im Gesicht ein Hautfaltenekzem festgestellt. Bei Ekzemen handelt es sich um eine Entzündung der Haut, die juckt und nässt. Aufgrund der Hautfalte entsteht durch Reibung eine Entzündung. Eine derartige Entzündung schmerzt, die Abwehrfunktion der Haut funktioniert nicht mehr und es können sich Bakterien darauflegen.

Der Hund der Bf verfügt über zwei von Tierärzten durchgeführte „Belastungstests“ vom 03.03.2017 und 28.02.2019. Beim Formular des Belastungstests vom 03.03.2017 wurde hinsichtlich der Atemgeräusche in Ruhe „ruhig, unauffällig“ und nach Belastung „laut röchelnd“ angekreuzt. Beim Formular des Belastungstests vom 28.02.2019 wurde hinsichtlich der Atemgeräusche in Ruhe „ruhig, unauffällig“ und nach Belastung „üblich hechelnd“ angekreuzt. Aus diesen Unterlagen geht nicht hervor, unter welchen Bedingungen die Tests durchgeführt wurden. Weitere Unterlagen betreffend Untersuchungen des Hundes wurden von der Bf nicht vorgelegt, sondern sie berief sich auf die Zuchtanforderungen des J__.

Der AA__ ist ein Verbandskörper des J__. Dieser regelt die Zucht von Rassehunden gemäß des von der M__ anerkannten Standards und die Eintragung von Rassehunden in das Österreichische Hundezuchtbuch (L__).

II.2.2. Die Zucht Voraussetzungen für vom J__ betreute Rassen lauten für den vorgeworfenen Tatzeitpunkt (auszugsweise) wie folgt:

„Zucht Voraussetzungen für J__ betreute Rassen

Gültig ab 06.05.2021

Gilt für alle Zuchthunde der vom J__ direkt betreuten Rassen:

Abstammungsbestätigung per DNA:

Bei Einreichung zur Eintragung in das L__ müssen für alle Welpen eines Wurfes Abstammungsbestätigungen vorliegen. (...)

Nachweis des standardgemäßen Erscheinungsbildes:

Für alle Zuchthunde ist zumindest eine Ausstellungsbewertung erforderlich. Gefordert wird ein Formwert von 'Vorzüglich', 'Sehr gut' oder 'Gut'. Alle Rassen, bei denen kein extra Wesenstest gefordert wird benötigen bei einem Formwert 'Sehr gut' oder 'Gut', zusätzlich im Richterbericht eine Bestätigung über ein sicheres Wesen. Es werden nur J__/FCI Ausstellungen anerkannt.

Gesundheit:

- HD-Untersuchungen (Hüftgelenksdysplasie) sind für alle Rassehunde verbindlich, deren FCI-Standard eine Widerristhöhe über 50 cm gestattet. Die Untersuchung ist erst ab dem 12. Lebensmonat gültig. Verpaarungsschema unten anbei.
- ED-Untersuchungen (Ellbogendysplasie) für alle Rassen lt. Tabelle. Die Untersuchung ist erst ab dem 12. Lebensmonat gültig. Verpaarungsschema unten anbei.
- Untersuchungen auf Patellaluxation sind für alle Rassehunde verbindlich, die in der nachfolgenden Aufstellung angeführt sind. Die Untersuchung ist erst ab dem 12. Lebensmonat gültig. Verpaarungsschema unten anbei.

Die oben genannten Untersuchungen (Hüftgelenksdysplasie, Ellbogendysplasie Patellaluxation) dürfen nur von speziell ausgebildeten Tierärzten vorgenommen werden. Diese Tierärzte finden Sie hier: Liste HD-Ärzte
(...)“

Die zu diesen Voraussetzungen ergänzend angeführte Liste von darüber hinausgehenden Voraussetzungen (Patellaluxation) für bestimmte Rassehunde enthält nicht die Rasse Mops.

II.2.3. Die zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltende Ausstellungsordnung des J__ lautet (auszugsweise) wie folgt:

„Ausstellungsordnung des J__.

Diese Ausstellungsordnung, die für das Gebiet der Republik Österreich gilt und für alle Verbandskörperschaften des J__ und für deren Mitglieder verbindlich ist, berücksichtigt die derzeit geltenden Ausstellungsverfahren der M__. Sie wurde vom Vorstand des J__ in

seiner Sitzung vom 25. August 2021 beschlossen, mit Beiratssitzung vom 15. September 2021 genehmigt und tritt mit 1. Oktober 2021 in Kraft.

§ 1 Arten der Ausstellungen

(1) Internationale und Nationale (Allgemeine) Ausstellungen für alle Hunderassen.

(...)

3. Klubschauen (Klubsiegerschauen) für eine oder mehrere Rassen, die von Verbandskörperschaften betreut werden. Es können mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes des J___, Anwartschaften auf österreichische Schönheitschampionate vergeben werden. Die Genehmigung zur Titelvergabe kann, wenn ein entsprechender Bedarf nachgewiesen werden kann vom J___ Vorstand vergeben werden.

(...)

§ 6 Ausgeschlossene Hunde

(...)

3. Kranke, lahme, taube und blinde Hunde und solche mit Missbildungen und Hodenatrophie, kastrierte Rüden sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig oder in der Säugeperiode sind.

4. Das Ausstellen von Hunden mit Qualzuchtmerkmalen ist laut Tierschutzgesetz verboten!

§ 10 Der Hund in der Ausstellung, Haltung, Sicherheit, Haftung

(...)

(3) Die Hunde sind an dem, auf der Annahmebestätigung ersichtlichen Tag zur angegebenen Zeit in die Ausstellung zu bringen.

(4) Der Hund muss mit entsprechendem Halsband und Leine ausgerüstet sein. Der im Ring Vorführende hat deutlich sichtbar die Katalognummer zu tragen.

§ 14 Formwerte

(...)

(3) Disqualifiziert erhält ein Hund, der nicht dem, durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, aggressiv oder mit Hodenfehlern behaftet ist, erhebliche Zahnfehler oder Kieferanomalien aufweist, Farb-, Haarfehler oder Albinismus erkennen lässt. Merkmale hat, welche die Gesundheit beeinträchtigen oder einen, nach dem für ihn geltenden Standard ausschließenden Fehler zeigt.

§ 17

(...)

(3) Die stichprobenartige Kontrolle auf das Nichtvorhandensein von Qualzuchtmerkmalen unter § 6 obliegt dem von der Ausstellungsleitung eingeteilten Tierarzt. Dieser kontrolliert während des Richtens stichprobenartig im gesamten Ausstellungsgelände ohne die Ringe zu betreten auf Qualzuchtmerkmale und jedenfalls vor der Teilnahme im Ehrenring. Werden durch diesen Qualzuchtmerkmale, die im Sinne des Tierschutzgesetzes ein Ausstellungsverbot nach sich ziehen gutachterlich festgestellt, so wird der betreffende Hund von der Ausstellung ausgeschlossen und allenfalls die auf dieser Ausstellung erhaltenen Titel und Formwerte aberkannt.

(...)"

II.2.4. Der Konterqual – Endbericht des J___ vom Dezember 2017 lautet (auszugsweise) wie folgt:

„Dieses Zuchtprojekt ist die Antwort des J__ auf die Änderungen des Tierschutzgesetzes 2005, die mit 01. Jänner 2008 in Kraft getreten sind.

PRÄAMBEL

Der Begriff der 'Qualzucht' wird in diesen Gesetzesänderungen näher beschrieben und ein allgemeines Qualzuchtverbot verhängt. Der Gesetzgeber versteht darunter Züchtungen, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (sog. 'Qualzüchtungen'). Im Gesetzestext werden zwar keine Hunderassen als Qualzuchten bezeichnet, aber nachstehende Krankheitssymptome angeführt und deren Züchtung verboten:

- Atemnot,
- Bewegungsanomalien und Lahmheiten
- Entzündungen der Haut, Haarlosigkeit,
- Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut,
- Blindheit, hervorquellender Augapfel, Taubheit
- Neurologische Symptome,
- Fehlbildungen des Gebisses und der Schädeldecke und
- Körperformen die zu Schweregeburten führen

Bei bestehenden Hunderassen, bei denen Qualzuchtmerkmale auftreten, liegt ein Verstoß gegen die Gesetzesänderung dann nicht vor, wenn durch eine laufende Dokumentation nachgewiesen werden kann, dass durch züchterische Maßnahmen oder Maßnahmenprogramme die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes bis zum 1. Jänner 2018 gewährleistet werden kann. Die Dokumentation ist schriftlich zu führen und ist auf Verlangen der Behörde oder eines Organes, das mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes beauftragt ist, zur Kontrolle vorzulegen.'

(...)

Der J__ ist bestrebt, mit der Fortführung des Projektes Konterqual dem ‚Qualzuchtparagraphen‘ des Tierschutzgesetzes zu entsprechen.

Folgende Stufen sieht das Programm Konterqual vor:

(...)

- 1) Feststellung qualzuchtrelevanter Fakten - mittels Fragebogenaktion
Auswertung der Fragebögen durch die Projektleitung
- 2) Erarbeitung von Zuchtvorschlügen und Screening – Verfahren
- 3) Besprechung und Festlegung der geplanten Zuchtmaßnahmen mit den
Verbandskörperschaften
- 4) Verankerung der Maßnahmen in den Zuchtvorschriften der VK`s und der
ZEO des J__
- 5) Start der Umsetzung, begleitende Öffentlichkeitsarbeit und Schulungen
- 6) Zucht nach dem Programm
- 7) Laufende Evaluierung durch die Projektleitung
- 8) Berichterstattung an Parlament und Politiker aller Parteien

(...)“

In weiterer Folge wird zu den einzelnen Stufen auszugsweise Folgendes festgehalten:

„2.2. Zuordnung der im TSchG angeführten Merkmale zu Screeningverfahren

(...)

Symptom	Screening Verfahren	Rasse
Atemnot kurze Schnauze verlängertes Gaumensegel Hautfalten über Nase	eventuell Belastungstest, Atemfrequenz, Erholungszeit Tracheoskopie	(...) Mops (...)
Entzündungen der Haut Hängelefnen Gesichtsfalten Schwanzfalten		(...) Mops (...)

(...)

2.3. Erarbeitung von Zuchtvorschlügen und Screening-Verfahren

(...)

In den nachstehenden Tabellen sind die für die jeweilige Rasse (Spalte 1) bereits vorgesehenen Screening-Untersuchungen (Spalte 2) und durch die Projektleitung zusätzlich empfohlene Screenings (Spalte 3) zur Bekämpfung von Qualzucht-Merkmalen aufgelistet.

Rassen FCI Grp IX	Zuchtordnung	Zusätzlich empfohlen
Mops	Patella, Gebiss	Atemnot, Hautentzündung

(...)

3.2. Erarbeitung zusätzlicher Screening-Methoden

Durch die Projektgruppe wurde die Erarbeitung neuer, standardisierbarer Screeningverfahren bei nachstehenden Qualzucht-relevanten Symptomen für notwendig erachtet:

Entwicklung von Screeningverfahren:	
Atemnot	Belastungstest

(...)

Hinsichtlich der Atemnot scheint nachstehender, durch den Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) entwickelter Belastungstest richtungsweisend.

J__

Einheitlicher Belastungstest für kurzschnäuzige
Hunderassen
mit dem Qualzuchtmerkmal
'Atemnot'

Um durch gezielte Selektion der Zuchttiere mögliche Atemwegsprobleme bei den kurzschnäuzigen Hunderassen zu minimieren, wird im Rahmen des J__ Projektes Konterqual ab sofort der vom VDH erarbeitete Belastungstest verwendet. Ein bestandener Belastungstest ist Bestandteil der im Rahmen des Projektes vorgeschlagenen Auswahl- (Screening-) Verfahren. Verbandkörperschaften (oder auch der J__ direkt) führen zukünftig diesen einheitlichen Belastungstest durch, bei dem vereinsübergreifend Hunde der kurzschnäuzigen Rassen vorgestellt werden können.

(...)

Die durchführende Verbandskörperschaft beauftragt im Rahmen des Belastungstests einen neutralen Tierarzt mit der klinischen Untersuchung vor Ort. Der Tierarzt entscheidet alleinverantwortlich, ob der Belastungstest bestanden wurde oder nicht.

Bei Nichtbestehen des Belastungstests (Erstkontrolle) ist eine Zweitvorstellung (Nachkontrolle) innerhalb von 6 Monaten möglich. Zur Zweitvorstellung ist der Untersuchungsbogen der Erstvorstellung vom Hundebesitzer vorzulegen. Wird auch der 2. Belastungstest nicht bestanden, gilt der Hund im Sinne des Projektes Konterqual als dauerhaft zuchtuntauglich. (...)

Der Hund wird unmittelbar vor dem Belastungstest durch den Tierarzt untersucht (u.a. Herzfrequenz und Atemgeräusche in Ruhe). Danach muss der Hundeführer mit seinem angeleiteten Hund in beliebiger Gangart eine fest vorgegebene Strecke von 1.000 m in maximal 11 Minuten absolvieren.

Es folgen dann weitere Untersuchungen des Tierarztes direkt nach dem Belastungstest sowie nach 5 und 10 minütiger Erholung (Herzfrequenz und Atemgeräusche).

Nach 10 Minuten bzw. spätestens nach 15 Minuten müssen sich die Herz- und Atemfrequenz normalisiert haben, um den Belastungstest zu bestehen. (...)

5.3. Schulung der bei einer Hundeshow tätigen Formwertrichter

Zusammen mit allgemeinen Informationen über eine Show erhalten die Richter seit 2013 nachstehende Informationen über die Bewertung tierschutzrelevanter Exterieurmerkmale in deutscher und englischer Sprache:

Sehr geehrte Richterin!

Sehr geehrter Richter!

In Übereinstimmung mit den rassebetreuenden Zuchtvereinen, bitten wir Sie bei Ihrer Richtertätigkeit besonderes Augenmerk auf gesund funktionelle Hunde zu legen.

Bitte akzeptieren Sie kein Übermaß an Haut, vor allem dann nicht, wenn dies zu problematischen Lidstellungen führt.

Eine mühelose Fortbewegung darf und muss innerhalb aller Rassen, auch bei extremen Körperformen, gefordert werden.

Ahnden Sie bitte unerwünschte Übermaße in Bezug auf Größe und Gewicht (ein Höhenmaß ist jederzeit im Ausstellungsbüro anzufordern).

Bewerten Sie bitte auch sämtliche hier nicht angeführten Übertreibungen, beachten Sie auch die äußerst wichtige Komponente des Verhaltens und unterstützen Sie damit die weitere positive Entwicklung der Hundezucht.

Herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit

(...)

5.4. Flankierende Maßnahmen

Ein wesentliches Selektionskriterium stellt die Beurteilung des Phänotypus (Formwertbeurteilung) auf Hundeshows dar. Um bei diesen Beurteilungen die Aspekte des Projektes Konterqual noch deutlicher hervorzuheben, wird derzeit an einer Novellierung der Ausstellungsordnung gearbeitet. Nachstehender Passus soll verhindern, dass Hunde mit Qualzuchtmerkmalen prämiert und somit später zur Zucht eingesetzt werden:

„§ 17 (3) Die stichprobenartige Kontrolle auf das Nichtvorhandensein von Qualzuchtmerkmalen gem. § 6 obliegt dem von der Ausstellungsleitung eingeteilten Tierarzt. Dieser kontrolliert während des Richtens stichprobenartig in den Ringen auf Qualzuchtmerkmale und jedenfalls im Vorbereitungsring zum Ehrenring. Werden durch diesen Qualzuchtmerkmale, die im Sinne des Tierschutzgesetzes ein Ausstellungsverbot nach sich ziehen gutachterlich festgestellt, so wird der betreffende Hund von der

Ausstellung ausgeschlossen und allenfalls die auf dieser Ausstellung erhaltenen Titel und Formwerte aberkannt.'

Diese Formulierung ist mit 01.01.2014 in Kraft getreten.

(...)

6. Zucht nach dem Programm

Die Zucht nach dem Programm erfolgt bei allen angeführten Rassen bzw. Merkmale. In den Zuchtordnungen des J__ und der VK` s sind die vorgeschriebenen Screening Verfahren aufgenommen worden und eine Eintragung eines Wurfes in das A-Blatt des L__ erfolgt nur bei Einhaltung der Vorgaben des Projektes Konterqual.

(...)

Zusammenstellung der Zuchtmaßnahmen

Rassen	Qualzuchtmerkmal	Screening	Zuchtmaßnahme
Mops	Patella	AKVE Untersuchung	Zucht nur mit 0/0 erlaubt
	Gebiss	Formwertbeurteilung	mindestens ‚sehr gut‘
	Atemnot	Belastungstest	Zucht nur mit ‚bestanden‘ erlaubt

(...)“

Diese Maßnahmen wurden im Leitfaden zur Beurteilung von Qualzuchtmerkmalen bei Hunden, veröffentlicht gemäß Beschlussfassung des Vollzugsbeirates vom 13. März 2018, übernommen.

II.2.5. Die Bf verfügt über ein monatliches Einkommen von 2.000 Euro und kein relevantes Vermögen. Sie ist nicht sorgepflichtig. Hinsichtlich der Bf scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

II.3.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich insbesondere aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und den Aussagen des Vertreters der Bf sowie der einvernommenen Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Die zitierten Auszüge sind auf der Homepage des J__ abrufbar.

Der Ablauf der ggst. Veranstaltung sowie der durchgeführten Kontrolle ergibt sich aus den in den wesentlichen Teilen übereinstimmenden Aussagen des Vertreters der Bf und der Zeugen.

Die beim Hund der Bf festgestellte geringgradige Stenose der Nasenlöcher und die ausgeprägte Brachycephalie wurden von den ATA festgestellt und seitens der Bf auch nicht bestritten.

Dass der Hund der Bf im Zuge der Kontrolle schnarchte, was auf einen Widerstand im Atmungstrakt zurückzuführen ist, ergibt sich wiederum aus den völlig nachvollziehbaren und übereinstimmenden Aussagen der beiden einvernommenen ATA, die diese Wahrnehmung einerseits selbst persönlich machten und über den notwendigen Sachverstand verfügen, um einerseits das Atemgeräusch als

„Schnarchen“ und andererseits dessen Ursprung als Widerstand im Atmungstrakt des Hundes beurteilen zu können. Die beiden vorgelegten Belastungstests, von denen nicht bekannt ist, unter welchen äußeren Bedingungen sie absolviert wurden, vermögen diese Wahrnehmung und die fachliche Beurteilung der beiden ATA nicht in Zweifel zu ziehen, zumal beim Formular des Belastungstests vom 03.03.2017 hinsichtlich der Atemgeräusche nach Belastung „laut röchelnd“ angekreuzt wurde. Darüber hinaus handelt es sich beim Belastungstest laut Aussagen der einvernommenen ATA lediglich um eine Momentaufnahme, wie sich der betreffende Hund zu diesem Zeitpunkt dargestellt habe, und könne sich dieser Zustand in Bezug auf die Atemnot jederzeit verändern.

Auch erläuterten beide ATA völlig nachvollziehbar, dass zwischen dem Symptomkomplex der Atemnot, der sich in verschiedenen Abstufungen äußert, und der klinischen Atemnot, die ein beinahes Ersticken bedeutet, zu unterscheiden ist. Auch der Vermerk im bei der Kontrolle ausgefüllten Beurteilungsbogen, wonach ein ausreichender Lufteintritt durch die Nase trotz der geringgradigen Stenose bestätigt wurde, bedeutet entsprechend den nachvollziehbaren Erläuterungen der ATA nicht, dass der Hund nicht an Atemnot leiden würde. Wäre hier „nein“ angekreuzt, würde der Hund vielmehr bei ausschließlicher Nasenatmung ersticken. Welcher Widerstand im Atmungstrakt des Hundes zum festgestellten Schnarchen führt bzw. wo dieser sich befindet, ist für das ggst. Verfahren ohne Bedeutung und könnte auch nur durch eine Untersuchung in Narkose lokalisiert werden. Zumal der Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nicht auf die Lokalisierung des Atemwiderstands abstellt, dessen Vorhandensein jedoch durch die ATA völlig nachvollziehbar und glaubwürdig dargestellt wurde, war eine weitere Untersuchung des Hundes – sei es durch Messung der Temperatur oder durch Auskultation – nicht erforderlich. Im Übrigen gab die einschreitende Amtstierärztin an, dass sie beim Hund der Bf am Tattag auch ohne weitere Untersuchungen ein Atemgeräusch eindeutig festgestellt habe und dieses auch aus fachlicher Sicht beurteilen könne. Damit in Einklang schilderte auch der weiters einschreitende Amtstierarzt, er habe bereits aus der Ferne die Atemgeräusche (und Ekzeme) wahrgenommen. Die Atemgeräusche seien von jedermann wahrnehmbar gewesen und hätten auch einem Züchter auffallen müssen.

Ebenso wurde das Vorliegen eines Hautfaltenekzems von den ATA übereinstimmend bestätigt und dessen Auswirkungen ausführlich und nachvollziehbar erläutert.

Dass die Bf verwaltungsstrafrechtlich unbescholten ist, ergibt sich aus den diesbezüglichen Eingaben der belangten Behörde vom 09.09.2024 und des Magistrats der Stadt Wien vom 16.09.2024. Den von der belangten Behörde angenommenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen ist die Bf nicht entgegengetreten.

II.3.2. Der Beweisantrag auf Einvernahme des Mitarbeiters der belangten Behörde, der bei der ggst. Kontrolle als Behördenvertreter anwesend war, ist abzuweisen,

da sich dessen Einvernahme zur Frage, ob er als Amtsorgan dort noch hinsichtlich der bemängelten Hunde den Hundehaltern mitgeteilt hat, dass diese Hunde nicht ausgestellt werden dürfen bzw. ob er eine zwangsbehördliche Befehlsmaßnahme gesetzt hat, als für das ggst. Strafverfahren irrelevant erweist. Die I__ haben die Bf in jedem Fall auf die festgestellten Merkmale hingewiesen. Ob eine darüber hinaus gehende diesbezügliche behördliche Anordnung in Bezug auf die ggst. Veranstaltung getroffen wurde, ist für das ggst. Strafverfahren nicht von Relevanz, da eine allfällige Bestrafung nicht von einer vorangegangenen behördlichen Anordnung abhängt. Überdies stellt der Beweis Antrag zum Zweck der Erforschung, ob eine Maßnahme gesetzt wurde, einen unzulässigen Erkundungsbeweis dar.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Die zum Tatzeitpunkt maßgeblichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 86/2018, lauten:

„Verbot der Tierquälerei

§ 5. (1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer

1. Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzüchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen:
 - a) Atemnot,
 - b) Bewegungsanomalien,
 - c) Lahmheiten,
 - d) Entzündungen der Haut,
 - e) Haarlosigkeit,
 - f) Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut,
 - g) Blindheit,
 - h) Exophthalmus,
 - i) Taubheit,
 - j) Neurologische Symptome,
 - k) Fehlbildungen des Gebisses,
 - l) Missbildungen der Schädeldecke,
 - m) Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind, oder Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt, vermittelt, weitergibt oder ausstellt;
2. [...]

Strafbestimmungen

§ 38. (1) Wer

1. einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt oder
2. ein Tier entgegen § 6 tötet oder
3. an einem Tier entgegen § 7 Eingriffe vornimmt oder
4. gegen § 8 verstößt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15 000 Euro zu bestrafen.

(2) [...]

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 44. (1) [...]

(17) Bei bestehenden Tierrassen, bei denen Qualzuchtmerkmale auftreten, liegt kein Verstoß gegen § 5 Abs. 2 Z 1 vor, wenn durch eine laufende Dokumentation nachgewiesen werden kann, dass durch züchterische Maßnahmen oder Maßnahmenprogramme die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Nachkommen reduziert und in Folge beseitigt werden. Die Dokumentation ist schriftlich zu führen und auf Verlangen der Behörde oder eines Organes, das mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes beauftragt ist, zur Kontrolle vorzulegen.

[...]“

III.2. Die zum Tatzeitpunkt maßgeblichen Bestimmungen der Tierschutzgesetz-Veranstaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 493/2004, lauten:

„Gemeinsame Bestimmungen für Tieraussstellungen, Tierschauen,
Tiermärkte und Tierbörsen
Allgemeine Pflichten des Veranstalters und des Verantwortlichen

§ 1. (1) Im Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 23 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 TSchG hat der Antragsteller (Veranstalter) der Behörde gegenüber eine Person namhaft zu machen, die für die Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sowie der darauf gegründeten Verordnungen und Bescheide verantwortlich ist. Diese Person (Verantwortlicher) muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung für die Behörde erreichbar sein.

[...]

Dauer der Veranstaltung, An – und Auslieferung

§ 5. (1) Die für die Öffentlichkeit zugängliche Schau (Rahmen- und Repräsentationsschau) darf höchstens drei aufeinander folgende Tage dauern.

(2) Für die Bewertung (Prämierung ohne Publikumsteilnahme) darf bei einer Meldezahl bis 800 Kaninchen, Meerschweinchen, Hausgeflügel oder Haustauben zusätzlich höchstens ein Tag vorgesehen werden; bei Schauen mit über 800 gemeldeten Tieren darf ein zweiter Prämierungstag vorgesehen werden. Bei anderen Vögeln als Hausgeflügel oder Haustauben ist ab 1000 Tieren ein zweiter Prämierungstag zulässig.

(3) Die Anlieferung der für die Prämierung vorgesehenen Tiere in die Ausstellungsortlichkeit darf frühestens ab 15.00 Uhr des dem Prämierungstag

vorangehenden Tages erfolgen. Ein früherer Einbringungstermin bedarf der Zustimmung der Behörde.

(4) Die Anlieferung für Rahmen- oder Repräsentationsschauen kann auch am Vorabend des Ausstellungstages oder direkt am Ausstellungstag erfolgen.

[...]

(6) Die Anlieferungszeiten sind vom Veranstalter festzulegen und der Behörde rechtzeitig bekannt zu geben.

(7) Die Auslieferung der Tiere hat spätestens am Nachmittag des letzten Ausstellungstages zu erfolgen.

3. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für Hunde- und Katzensausstellungen

Voraussetzungen für die Einbringung

§ 14. (1) Vor Einbringung der Tiere in die Veranstaltungsstätte hat der Einbringer dem Verantwortlichen gegenüber schriftlich zu bestätigen, dass die eingebrachten Tiere nicht wegen des Verdachtes der Wutkrankheit einer Verkehrsbeschränkung unterliegen. Bei allen Tieren hat, wenn keine sonstigen veterinärrechtlichen Bescheinigungen vorgeschrieben sind, der Einbringer dem Veranstalter durch Eigenbescheinigung zu bestätigen, dass die betreffenden Tiere zum Zeitpunkt des Versandes keinerlei sichtbare Krankheitszeichen aufweisen und keinen einschränkenden tierseuchenrechtlichen Maßnahmen unterliegen. Die Bestätigungen sind während der gesamten Veranstaltungsdauer aufzubewahren und auf Verlangen dem Kontrollorgan der Behörde vorzuweisen. Auf besonderes Verlangen der Behörde ist zusätzlich der amtliche Nachweis der seuchenfreien Herkunft beizubringen.

(2) Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass nur solche Tiere in die Veranstaltungsstätte eingebracht werden, die gegen die Wutkrankheit schutzgeimpft sind. Diese Schutzimpfung darf nicht weniger als 30 Tage vor dem Einbringen erfolgt sein, und muss entsprechend den Herstellerangaben des Impfstoffes gültig sein.

[...]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Bf beruft sich grundsätzlich darauf, dass die Ausstellung zum Zeitpunkt der ggst. Kontrolle noch nicht begonnen gehabt hätte, weshalb bereits der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nicht erfüllt sei.

Der 1. Abschnitt der Tierschutzgesetz-Veranstaltungsverordnung (TSchG-VV) regelt die gemeinsamen Bestimmungen für Tiersausstellungen, Tierschauen, Tiermärkte und Tierbörsen. Aus § 5 leg.cit. ergibt sich, dass eine Ausstellung nicht bloß aus der eigentlichen Prämierung eines Tieres besteht.

Der 3. Abschnitt der TSchG-VV regelt die besonderen Bestimmungen für Hunde- und Katzensausstellungen. Gemäß § 14 Abs 1 TSchG-VV hat der Einbringer vor Einbringung der Tiere in die Veranstaltungsstätte die Gesundheit der Tiere

schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigungen sind während der gesamten Veranstaltungsdauer aufzubewahren und auf Verlangen dem Kontrollorgan der Behörde vorzuweisen. Gemäß Abs 2 par.cit. hat der Verantwortliche sicherzustellen, dass nur solche Tiere in die Veranstaltungsstätte eingebracht werden, die gegen die Wutkrankheit schutzgeimpft sind.

Im ggst. Fall haben die Tierhalter/innen der Veranstaltungsleitung vor der Einbringung der Hunde in die Veranstaltungsstätte die Impfpässe der Tiere vorgelegt, die auf gültige Tollwutimpfungen überprüft wurden. Erst danach wurden die Tiere in die Veranstaltungsstätte eingebracht. Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren bereits sämtliche Tiere in die Veranstaltungsstätte eingebracht und deren Impfpässe waren kontrolliert. Der Ring war bereits aufgebaut, ebenso der Richttisch. Die restlichen Tische waren an die Wand geschoben, um Platz für die Prämierung der Hunde zu haben. Die Veranstaltung war für die Öffentlichkeit zugänglich.

Die Bf bringt vor, dass die Ausstellung – und damit die Veranstaltung – zum Zeitpunkt der Kontrolle noch nicht angefangen gehabt hätte, da noch keine Prämierung vorgenommen worden sei. Auch danach sei keine Prämierung mehr vorgenommen worden. Deshalb hätte überhaupt keine Ausstellung stattgefunden.

Dem stehen jedoch die zitierten Bestimmungen der TSchG-VV entgegen, aus denen sich unmissverständlich ergibt, dass eine Veranstaltung iS dieser Bestimmung nicht lediglich aus der Prämierung an sich besteht, sondern auch das weitere Procedere am „Veranstaltungstag“ mit umfasst. Der Hund der Bf war zum Zeitpunkt der Kontrolle nach erfolgter Vorlage des Impfpasses bei der Veranstaltungsleitung bereits in die Veranstaltungsstätte eingebracht und hat damit an der Veranstaltung iSd § 5 Abs 1 TSchG-VV – nämlich der Ausstellung, die öffentlich zugänglich war – teilgenommen.

Auch aus § 10 Abs 3 und Abs 4 der Ausstellungsordnung des J___, die für die ggst. Klubsiegerschau maßgeblich war, ergibt sich unmissverständlich, dass sich eine Hundeausstellung nach den Regeln des J___ nicht in der Prämierung erschöpft, zumal gemäß Abs 3 die Hunde (...) zur angegebenen Zeit in die Ausstellung zu bringen sind und der Vorführende gemäß Abs 4 im Ring deutlich sichtbar die Katalognummer zu tragen hat. Es ist somit auch aus dem entsprechenden Regelwerk des J___ klar ersichtlich, dass sich „die Ausstellung“ nicht ausschließlich auf das Geschehen im Ring bezieht.

Ob der Hund in weiterer Folge nach der ggst. Kontrolle prämiert worden ist, sowie die Frage, ob vom Organ der belangten Behörde im Zuge der Kontrolle ein Verbot des Ausstellens des ggst. Hundes ausgesprochen wurde, ist somit für das ggst. Verwaltungsstrafverfahren ohne Belang, da die Bf mit ihrem Hund bereits vor Beginn der Kontrolle an der Ausstellung teilgenommen hat.

IV.2.1. Der objektive Tatbestand des § 5 Abs 1 TSchG verlangt, dass Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder ein Tier in schwere Angst versetzt wird. § 5 Abs 2 TSchG enthält eine demonstrative Auflistung von Verstößen gegen Abs 1, wobei es sich bei diesen Beispielen um ungerechtfertigtes Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst handelt – das Fehlen einer Rechtfertigung wird bei diesen Tatbeständen gesetzlich vermutet (vgl. ErIRV 446 BlgNR 22. GP 9).

§ 5 Abs 2 TSchG enthält eine Auflistung von Tathandlungen, bei denen der Gesetzgeber ex lege davon ausgeht, dass durch deren Verwirklichung, die Tathandlung des Abs 1 erfüllt wird; dies ergibt sich aus der im Einleitungssatz gewählte Formulierung: „Gegen Abs 1 verstößt [...], wer“. Demnach verstößt gegen das Verbot der Tierquälerei nach § 5 Abs 2 Z 1 TSchG insbesondere, wer Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzuchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrerer gesetzlich statuerter klinischer Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen. Gegen Abs 1 verstößt nach Abs 2 Z 1 überdies, wer Tiere mit Qualzuchtmerkmalen [...] ausstellt. Das Gesetz pönalisiert im Ergebnis jede Übertragung von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen (vgl. *Herbrüggen/Wessely, Österreichisches Tierschutzgesetz*³ [2020] § 5 TSchG 108).

Bei der Aufzählung im § 5 Abs 2 Z 1 lit a bis m TSchG handelt es sich um eine demonstrative Aufzählung von klinischen Symptomen, bei denen jedenfalls von Qualzucht auszugehen ist: „Diese exemplarische Aufzählung stellt keine Verbote definierter äußerer Erscheinungsbilder (Phänotypen) dar, sondern soll das vorhersehbare Krankheitsrisiko für die gezüchteten Einzeltiere minimieren und zukünftig ausschließen. Unterstützt werden sollte dies durch den aktuellen wissenschaftlichen Stand der Veterinärmedizin (vorhandene wissenschaftliche Arbeiten und Erkenntnisse und Studien zu den angeführten Krankheitssymptomen, Gutachten, usw.) und die Berücksichtigung von möglichen diagnostischen Verfahren in einschlägigen Zuchtvorschriften. Die aufgezählten klinischen Symptome sollen nicht Rassestandards verändern, sollen keine Rassendiskriminierung sein, sondern die gesundheitsbezogenen Beschreibungen der einzelnen Rassen in ihren Standards und den Individualschutz gegenüber den überinterpretierten Beurteilung von aktuellen Modetrends hervorheben.“ Die aufgelisteten Symptome werden u.a. verursacht durch rassetypische genetische Anomalien wie z.B. bei Atemnot durch das Brachycephalensyndrom bei Hunden und Katzen (vgl. AB 342 BlgNR 291 23 GP 3)

„Weiters wurde in Hinblick auf die klinischen Symptome ergänzt, dass es nicht nur um unmittelbar gesundheitliche Auswirkungen geht, sondern auch um solche Auswirkungen, die physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen.“ (vgl. AB 342 BlgNR 291 23 GP 1).

IV.2.2. Beim von der Bf am vorgeworfenen Tag ausgestellt Hund wurde von den ATA als inspiratorisches Atemgeräusch im Ruhezustand ein Schnarchen, das von einer Dyspnoe herrührt, festgestellt, die auf einen Widerstand im Atmungsapparat zurückzuführen ist. Die Nasenlöcher des Hundes weisen eine geringgradige Stenose auf. Das festgestellte Atemgeräusch fällt in den Symptomkomplex der Atemnot und ist aufgrund des dieses Geräusch verursachenden Widerstands im Atmungsapparat auch nicht als bloß vorübergehend zu beurteilen. Dem Hund wurde dadurch Leiden zugefügt. Der Hund weist daher das Qualzuchtmerkmal der Atemnot auf.

Ebenso wurden beim Hund der Bf Entzündungen der Haut, konkret ein Hautfaltenekzem, festgestellt. Bei Ekzemen handelt es sich um eine Entzündung der Haut, die juckt und nässt. Aufgrund der Hautfalte entsteht durch Reibung eine Entzündung. Eine derartige Entzündung schmerzt, die Abwehrfunktion der Haut funktioniert nicht mehr und es können sich Bakterien darauflegen. Da aufgrund der Kurzschnäuzigkeit vom dauerhaften Vorliegen von Hautfalten beim Hund der Bf und damit von einer dauerhaften Reibung der Hautfalten auszugehen ist, kann auch ein Hautfaltenekzem wie das gegenständliche nicht als bloß vorübergehend beurteilt werden und führt zu Leiden des Tieres. Diesbezüglich gab auch der einvernommene Amtstierarzt an, dass es sehr bedenklich sei, dass man – wie von der Bf vorgebracht – Hautfalten pflegen muss, damit keine Entzündungen entstehen, zumal sich dadurch gerade bestätigt, dass Hautfalten aufgrund der Reibung Entzündungen hervorrufen. Der Hund der Bf weist daher auch das Qualzuchtmerkmal der Hautentzündungen auf.

§ 5 Abs 2 Z 1 TSchG letzter Halbsatz regelt in dessen fünftem Fall, dass gegen das Verbot des Abs 1 leg.cit., einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen, insbesondere verstößt, wer Tiere mit Qualzuchtmerkmalen ausstellt.

Durch die Ausstellung des ggst. Hundes, der die Qualzuchtmerkmale der Atemnot und Hautentzündungen aufweist, am 22.10.2021 im Rahmen der E___ hat die Bf somit den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 1 Z 1 iVm § 5 Abs 1 iVm § 5 Abs 2 Z 1 lit a und lit d iVm § 5 Abs 2 Z 1 letzter Halbsatz fünfter Fall TSchG erfüllt.

IV.2.3. Neben der Erfüllung der objektiven Tatseite muss der Bf auch subjektiv deren Erfüllung zurechenbar sein. Gemäß § 5 Abs 2 Z 1 TSchG erfüllt das Tatbild des § 5 Abs 1 TSchG jedenfalls, wer ein Tier mit Qualzuchtmerkmalen ausstellt. Es ist daher davon auszugehen, dass bereits durch das Ausstellen der verpönte Erfolg des § 5 Abs 1 TSchG eingetreten ist. Der Bf muss somit der Eintritt des „Erfolgs“ des Zufügens von Leiden auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden.

Die Bf beruft sich unter anderem auf § 44 Abs 17 TSchG, wonach bei bestehenden Tierrassen, bei denen Qualzuchtmerkmale auftreten, kein Verstoß gegen § 5 Abs 2

Z 1 vorliegt, wenn durch eine laufende Dokumentation nachgewiesen werden kann, dass durch züchterische Maßnahmen oder Maßnahmenprogramme die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Nachkommen reduziert und in Folge beseitigt werden. Die Dokumentation ist schriftlich zu führen und auf Verlangen der Behörde oder eines Organes, das mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes beauftragt ist, zur Kontrolle vorzulegen.

Die Bf führte dazu aus, dass sie die Anforderungen des J__ zur Hintanhaltung von Qualzuchtmerkmalen erfüllt. Ihr rechtsfreundlicher Vertreter führte befragt zu einer Dokumentation nach § 44 Abs 17 TSchG in der durchgeführten Verhandlung aus, dass laut den Bestimmungen des A__ der Belastungstest sogar zu wiederholen sei, wodurch ausgeschlossen werden solle, dass Tiere, die diesbezüglich Probleme haben, in die Zucht kommen. Dazu sei die Rahmenzuchtordnung des J__ einzuhalten. In der Regel seien die Programme des J__ und der Zuchtvereine als Maßnahmenprogramm iSd § 44 Abs 17 TSchG ausreichend. Die tierärztlichen Befunde würden eingesehen, ob die tierärztlichen Voraussetzungen erfüllt seien. Ansonsten gebe es Zuchtsperren und die Ausstellung von B-Blättern mit Zuchtverboten. Die Bf gehe davon aus, dass das als Maßnahmenqualzuchtprogramm zu werten sei.

Wie sich bereits aus dem Konterqual – Endbericht des J__, der vom J__ gerade zur Verhinderung von Qualzucht erstellt wurde und somit auch als „Programm des J__“ zu werten ist, ergibt, handelt es sich bei der Rasse Mops um eine Rasse, bei der Qualzuchtmerkmale auftreten. Speziell wird in diesem Bericht die Atemnot als beim Mops auftretendes Qualzuchtmerkmal erwähnt. Als Screeningverfahren wird diesbezüglich der Belastungstest angeführt, als Maßnahme, dass die Zucht nur mit „bestanden“ erlaubt ist. Um durch gezielte Selektion der Zuchttiere mögliche Atemwegsprobleme bei den kurzschnäuzigen Hunderassen zu minimieren, wird im Rahmen des J__ Projektes Konterqual der vom VDH erarbeitete Belastungstest verwendet. Auch Entzündungen der Haut, insbesondere Gesichtsfalten, wurden in diesem Bericht unter Punkt 2.2. und 2.3. beim Mops als problematisch erkannt. Maßnahmen oder Screeningverfahren hinsichtlich Hautentzündungen finden sich im Endbericht Konterqual jedoch nicht.

Auch in den Zucht Voraussetzungen für vom J__ betreute Rassen sind Untersuchungen vorgeschrieben, konkrete Screenings hinsichtlich Atemnot oder Hautentzündungen bzw. Maßnahmen, die diesen Merkmalen gezielt entgegenwirken sollen, sind jedoch nicht erwähnt.

Entsprechend dem Wortlaut des § 44 Abs 17 TSchG ist eine laufende Dokumentation erforderlich, durch die der Nachweis gelingt, dass durch züchterische Maßnahmen oder Maßnahmenprogramme die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Nachkommen reduziert und in Folge beseitigt werden (Ziel ist es, durch Zuchtprogramme Qualzuchtmerkmale zu reduzieren bzw. gänzlich zu vermeiden; vgl BlgRV 115 25. GP 5).

Die Bf hat im gesamten Verfahren lediglich zwei Belastungstests des ggst. Hundes vorgelegt. Weitere Unterlagen – insbesondere eine Dokumentation über gezielte züchterische Maßnahmen oder Maßnahmenprogramme, die darauf gerichtet sind, die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Nachkommen zu reduzieren und in Folge zu beseitigen – wurden nicht vorgelegt. Allein Belastungstests, die den Zustand des Hundes in einem begrenzten Zeitraum widerspiegeln, erscheinen nicht geeignet, die Anforderungen an eine Dokumentation iSd § 44 Abs 17 TSchG zu erfüllen. Dies zeigt sich auch in der während der Ausstellung durch die ATA festgestellten Atemnot des Hundes im Ruhezustand, die die dauerhafte Aussagekraft der Ergebnisse der Belastungstests widerlegt.

Maßnahmen zur künftigen Vermeidung von Hautentzündungen sind in den Programmen des J__ nicht einmal erwähnt und hat die Bf auch keine Dokumentationen diesbezüglich vorgelegt.

Auch der Einwand der Bf, dass ein Hund mit Atemnot vom Zuchtrichter ohnehin disqualifiziert würde, weshalb ein Ausstellen eines derartigen Hundes keinen Sinn ergeben würde, geht angesichts der Ausstellungsordnung des J__ ins Leere, da aus dieser hervorgeht, dass auch Hunde mit Qualzuchtmerkmalen „auf dieser Ausstellung“ Titel und Formwerte erhalten können, die ggf. nach einer durch einen von der Ausstellungsleitung gestellten Tierarzt durchgeführten Stichprobenuntersuchung wieder aberkannt werden müssen (§ 17 Abs 3). Dass die Richter einer Hundeausstellung Qualzuchtmerkmale iSd TSchG gezielt überprüfen, kann daraus gerade nicht abgeleitet werden, was sich auch aus § 14 Abs 3 der Ausstellungsordnung ergibt, der zwar die Gesundheit beeinträchtigende Merkmale berücksichtigt, nicht aber auf Qualzuchtmerkmale eingeht. Besonders plakativ ergibt sich dies auch aus der im Konterqual – Endbericht (Punkt 5.3.) abgedruckten Information für die „Richter“, die ganz augenfällig das Erfordernis zeigt, dass die Richter gesondert und gezielt gebeten werden müssen, „besonderes Augenmerk“ auf gesund funktionelle Hunde zu legen.

Aufgrund des deutlich hörbaren Schnarchens des Hundes der Bf und des Hautfaltenekzems, das auch ihr als Halterin des Hundes erkennbar gewesen sein musste, ist der Bf fahrlässiges Verhalten dahingehend vorzuwerfen, dass sie den Hund trotz dieser für jedermann sicht- bzw. hörbaren Qualzuchtmerkmale und ohne Vorliegen einer Dokumentation gemäß § 44 Abs 17 TSchG ausgestellt hat. Der Bf ist die Erfüllung des Tatbestands der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung daher auch auf subjektiver Ebene zuzurechnen.

IV.2.4. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu

nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs 3 leg.cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB). Ein Milderungsgrund ist es gemäß § 34 Abs 2 StGB auch, wenn das gegen den Täter geführte Verfahren aus einem nicht von ihm oder seinem Verteidiger zu vertretenden Grund unverhältnismäßig lange gedauert hat.

Die Übertretung gemäß § 38 Abs 1 Z 1 iVm § 5 Abs 1 iVm § 5 Abs 2 Z 1 lit a und lit d iVm § 5 Abs 2 Z 1 letzter Halbsatz fünfter Fall TSchG ist mit Geldstrafe bis zu 7.500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15.000 Euro zu bestrafen.

Die Bf verfügt über ein monatliches Einkommen von 2.000 Euro und kein relevantes Vermögen. Sie ist nicht sorgepflichtig und verwaltungsstrafrechtlich nicht vorbestraft, sodass ihr der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugutekommt. Zudem ist im ggst. Fall zu berücksichtigen, dass das Verwaltungsstrafverfahren ohne Verschulden der Bf annähernd drei Jahre gedauert hat und dadurch eine unverhältnismäßig lange Verfahrensdauer entstanden ist. Auch wenn die belangte Behörde eine Strafe verhängte, die lediglich 8 % des gesetzlichen Strafrahmens ausschöpft, war dies in der Strafbemessung entsprechend schwer zu gewichten. Die nunmehr herabgesetzte Strafe erscheint unter Berücksichtigung dieser Umstände tat- und schuldangemessen.

IV.3. Bei diesem Ergebnis war der Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht vorzuschreiben. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens war gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG entsprechend zu reduzieren.

IV.4. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH 07.08.2018, Ra 2018/02/0139 mwN). Die verletzte Rechtsvorschrift war daher entsprechend zu präzisieren.

Zur im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses fehlenden Tatzeit in Form der konkreten Uhrzeit sei an dieser Stelle festgehalten, dass unstrittig ist, dass es an dem besagten Tattag am 22.10.2021 zu keiner anderen Veranstaltung kam, bei der der Mops „F__“ bzw. „G__“ ausgestellt wurde, weshalb der Tatvorwurf ausreichend auf diesen einen speziellen Vorfall konkretisiert ist. Zumal der Tatzeitpunkt mit Datum und Ort und Hund ausreichend konkretisiert ist und unverwechselbar feststeht, welche Übertretung der Bf vorgeworfen wird, worauf sie auch umfassend reagieren und damit ihr Rechtsschutzinteresse wahren konnte, war eine Präzisierung der konkreten Uhrzeit durch das Verwaltungsgericht nicht erforderlich.

IV.5. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Es liegt aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl. VwGH 27.08.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl. VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner